

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 18. Dezember 2001**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.12.2011

Geschäftszeichen:

I 3-1.8.312-31/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-8.312-824**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Januar 2012**

bis: **1. Januar 2017**

**Antragsteller:**

**PERI GmbH**

Rudolf-Diesel-Straße  
89264 Weißenhorn

**Zulassungsgegenstand:**

**Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung**

- MP 250: Stützenklasse T25
- MP 350: Stützenklasse R35
- MP 480: Stützenklasse D45
- MP 625: Stützenklasse D60

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-897 vom 18. Dezember 2001.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-8.312-824

Seite 2 von 3 | 20. Dezember 2011

**Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:**

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-8.312-824

Seite 3 von 3 | 20. Dezember 2011

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

**a) Abschnitt 2.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**2.2 Korrosionsschutz**

Für die Stahlteile gelten die Regelungen nach den Technischen Baubestimmungen.

**b) Tabelle 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Tabelle 2: Werkstoffe der Baustützen

Werkstoff	Werkstoffnummer/numerische Bezeichnung	Kurzname	frühere Bezeichnung	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204:2005-01
Baustahl	1.0038	S235JR	S235JRG2	DIN EN 10025-2:2005-04	2.2
	1.0577	S355J2	S355J2G3		
Temperguss	EN-JM1030	EN-GJMW-400-5	GTW-40-05	DIN EN 1562:2006-08	3.1
	EN-JM1140	EN-GJMB-450-6	GTS-45-06		
Aluminiumlegierung	EN-AW 6082 T5	EN-AW-Al Si1MgMn	AlMgSi 1 F28	DIN EN 755-2:2008-06	

**c) Abschnitt 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"<sup>1</sup> zu ermitteln.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit sind Tabelle 3 zu entnehmen. Zur Ermittlung der Beanspruchbarkeiten der Baustützen für die Bemessungsklassen B1 und B2 nach DIN EN 12812:2008-12 ist als Teilsicherheitsbeiwert  $\gamma_M = 1,1$  zu verwenden.

Tabelle 3: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit  $R_{y,k}$

Stützenklasse	T25	R35	D45	D60
$R_{y,k}$	102,0 kN	68,0 kN	34,0 kN	34,0 kN

Die Werte der Tabelle 3 gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

Georg Feistel  
 Abteilungsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup> "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230